

2895 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsanpassungsgesetz geändert wird

Die Geltungsdauer der Bestimmungen des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, die sich auf die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in öffentlichen Krankenanstalten bzw. in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen beziehen, ist derzeit mit Ende 1984 befristet. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll diese Befristung um zwei Jahre, demnach bis zum 31. Dezember 1986, erstreckt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. November 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsanpassungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 11 13

M o h n l
Berichterstatter

Dr. S t r i m i t z e r
Obmannstellvertreter